

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Allgemeine Bedingungen

Stand 19.10.2016

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

## Kapitel I    **Allgemeine Bedingungen**

[...]

### **Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen**

[...]

#### **16            Veröffentlichungen und Mitteilungen**

16.1            Sofern in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, werden alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen (i) per elektronischem Rundschreiben an die Clearing-Mitglieder (was für Zwecke dieser Ziffer 16 Clearing-Mitglieder in ihrer Funktion als Clearing-Agenten einschließt), Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) für mindestens drei (3) Geschäftstage veröffentlicht. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung wirksam, wobei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen nach Maßgabe der Ziffern 17.2 und 17.3 wirksam werden. ~~Sofern diese Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt die Veröffentlichung mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag; davon abweichend erfolgt die Veröffentlichung bei Änderungen oder Ergänzungen (x) der Besonderen Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) mindestens drei Monate vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag und (y) in den im ersten Absatz von Ziffer 17.3.1 Abs. (2) beschriebenen Fällen mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag.~~

~~Für den Fall, dass Besondere Bestimmungen betroffen sind, wird die Veröffentlichung mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag erfolgen, sofern die Eurex Clearing AG die Anwendung dieser verkürzten Veröffentlichungsfrist von mindestens fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag in der Einladung zur Konsultation gemäß Ziffer 17.3.1 Abs. (1) ankündigt und der Anwendung der verkürzten Veröffentlichungsfrist in Summe nicht mehr als zwei betroffene Clearing-Mitglieder, betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffene Registrierte Kunden, betroffene FCM-Kunden und/oder betroffene Basis-Clearing-Mitglieder im Rahmen der Konsultation nach Ziffer 17.3 widersprechen. Gehen der Eurex Clearing AG im Rahmen der Konsultation~~

~~entsprechende Widersprüche von mehr als zwei betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden und/oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern zu, soll die Eurex Clearing AG unverzüglich nach Erhalt dieser Widersprüche die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und/oder Basis-Clearing-Mitglieder mittels eines weiteren elektronischen Rundschreibens hierüber informieren.~~

~~16.2 — Sofern diese Clearing-Bedingungen nicht vorsehen, dass Ziffer 16.1 Anwendung findet, sind alle im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen zu veröffentlichenden Mitteilungen der Eurex Clearing AG für mindestens drei (3) Geschäftstage auf der Website der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) zu veröffentlichen. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung wirksam.~~

16.32 Sämtliche Mitteilungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglied erfolgen in der Form und an die Anschrift, die vereinbart und/oder von der betreffenden Partei jeweils mitgeteilt wird. Mitteilungen können auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Auf schriftliche Anfrage eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds erfolgen alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG (mit Ausnahme von automatisierten Reports) an eine solche anfragende Partei auf Deutsch und Englisch oder in einer dieser Sprachen. Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht anders vorgesehen, können Mitteilungen eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds per Telefax oder E-Mail erfolgen. Von der Eurex Clearing AG veröffentlichte Formulare sind zu nutzen.

16.43 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern Mitteilungen und Reports in einem individuell zugänglichen Bereich der Systeme der Eurex Clearing AG (der „Zugriffsbereich“) zur Verfügung stellt. Die Eurex Clearing AG ist ohne Einwilligung des jeweiligen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds nicht berechtigt, auf dessen Zugriffsbereich zuzugreifen oder dort Änderungen vorzunehmen. Im Zugriffsbereich gespeicherte Mitteilungen und Reports werden regelmäßig innerhalb von 10 Geschäftstagen nach ihrer Speicherung im Zugriffsbereich durch neue Mitteilungen und Reports überschrieben.

16.54 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die im jeweiligen Zugriffsbereich abrufbar gemachten Reports und Mitteilungen auch Willenserklärungen, insbesondere Annahmeerklärungen für Transaktionen, und sonstige Erklärungen von besonderer Bedeutung enthalten können.

17 **Sonstiges**

[...]

## 17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

17.2.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Clearing-Bedingungen und das Procedures Manual jederzeit zu ändern und zu ergänzen; Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen sind gemäß Ziffer 16.1 (i) und (ii) zu veröffentlichen.

17.2.2 Sofern diese Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt eine solche Veröffentlichung gegenüber allen betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden und/oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern („Betroffene Kunden“) mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag („Reguläre Ankündigungsfrist“).

17.2.3 Falls Besondere Bestimmungen (wie nachstehend definiert) geändert oder ergänzt werden und mehr als zwei Betroffene Kunden um Anwendung einer Verlängerten Ankündigungsfrist im Rahmen der Konsultation bitten, werden die Änderungen und Ergänzungen mindestens drei (3) Monate vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag veröffentlicht („Verlängerte Ankündigungsfrist“).

17.2.24 „Besondere Bestimmungen“ sind

- die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 16.1, 17.2 und 17.3,
- Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen,
- Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Abs. (1),
- Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (b),
- Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (4),
- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Abs. (6),
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Abs. (4),
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Abs. (2),
- jeder der Anhänge zu den Clearing Bedingungen soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen,
- das Procedures Manual soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder haben können),
- die DMC-Regeln,
- die DM Auktions-Regeln und
- etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand der vorgenannten Bestimmungen betreffen.

~~Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen. Bei Änderungen und Ergänzungen Besonderer Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) findet das Verfahren gemäß Ziffer 17.3 Anwendung. Bei allen anderen Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme von Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 17.3.1 Abs. (2)) wird~~

~~17.2.5 Ungeachtet einer etwaigen vorherigen Konsultation gemäß Ziffer 17.3, können Betroffene Kunden innerhalb der ersten zehn (10) Geschäftstage der Regulären Ankündigungsfrist bzw. der Verlängerten Ankündigungsfrist der Eurex Clearing AG schriftliche Anmerkungen zu den Änderungen zukommen lassen. Die Eurex Clearing AG wird diese Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern, die ihr innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen von zehn (10) Geschäftstagen nach Veröffentlichung der betreffenden Änderung oder Ergänzung schriftlich zugehen, unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder daraufhin prüfen, ob diese Anmerkungen sie dem Inkrafttreten der veröffentlichten Änderung oder Ergänzung entgegenstehen. Bei Bedarf wird sich die Eurex Clearing AG durch das EMIR Risk Committee im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern Betroffenen Kunden umzusetzen, erfolgt eine erneute Veröffentlichung der betreffenden Änderungen und Ergänzungen mit der ursprünglich vorgesehenen gemäß Ziffer 16 Ankündigungsfrist (entweder eine Reguläre Ankündigungsfrist oder eine Verlängerte Ankündigungsfrist), jedoch keine erneute Prüfung von Anmerkungen der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder Betroffenen Kunden gemäß dieser Ziffer 17.2.25.~~

~~17.2.36 Jede Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen gilt als durch jedesn Clearing-Mitglied, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, jeden Registrierten Kunden, jeden FCM-Kunden und jedes Basis-Clearing-Mitglied Betroffenen Kunden angenommen, der sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung der Clearing-Bedingungen innerhalb der Regulären Ankündigungsfrist oder bzw. Verlängerten Ankündigungsfrist widersprichteehen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder Betroffenen Kunden über die Auswirkungen dieser Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (4) bleibt unberührt.~~

## 17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

### 17.3.1 Anwendungsbereich und Definitionen

- (1) Die Eurex Clearing AG wird vor der Veröffentlichung einer Änderung oder Ergänzung einer der ~~Besondere~~ rn Bestimmungen ~~(wie nachstehend definiert)~~ alle

~~betreffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden und betroffenen FCM-Kunden und betroffenen Basis-Clearing-Mitglieder Betroffenen Kunden durch eine gemäß Ziffer 16.1 (i) veröffentlichte Mitteilung einladen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der betreffenden Einladung Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen einzureichen und/oder den Wunsch nach Anwendung der Verlängerten Ankündigungsfrist geltend zu machen einzureichen („Konsultation“).~~

~~„Besondere Bestimmungen“ sind die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 16.1, 17.2 und 17.3, Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Abs. (1), Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (b), Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (4), Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Abs. (6), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Abs. (4), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Abs. (2), Anhang 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 11 (soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen) sowie das Procedures Manual (soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder haben können), die DMC-Regeln und die DM Auktions-Regeln und etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand dieser Bestimmungen betreffen. Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen.~~

- (2) Eine Konsultation nach Absatz (1) erfolgt nicht in Bezug auf (i) redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, (ii) Änderungen oder Ergänzungen zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, sowie (iii) Änderungen oder Ergänzungen (mit Ausnahme von Änderungen oder Ergänzungen der Ziffern 6, 7, 9, 17.2 oder 17.3) aufgrund Außerordentlicher Marktbedingungen (wie nachstehend definiert); die Reguläre Ankündigungsfrist gilt entsprechend.

„**Außerordentliche Marktbedingungen**“ sind, nach Feststellung der Eurex Clearing AG,

- (a) Ereignisse oder Umstände, die das ordnungsgemäße Clearing, die ordnungsgemäße Abwicklung oder Liquidation von Transaktionen oder den Fortbestand oder die ordnungsgemäße Funktion des Clearing-Verfahrens beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten;
- (b) andere Marktunterbrechungen, die die ordnungsgemäße Feststellung von Schlusskursen oder Settlement-Preisen unmöglich oder unpraktikabel machen; oder
- (c) Ereignisse oder Umstände, die nicht hinnehmbare Unsicherheiten, Volatilitäten oder Risiken in Bezug auf Transaktionen oder das Clearing begründen, die negative Auswirkungen auf die für das Clearing relevanten Finanz- oder Rohstoffmärkte haben könnten, die jeweils dazu führen, dass für die Eurex Clearing AG die Fortführung des Clearings nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen unter gleichzeitiger ausreichender Beherrschung ihrer Risiken nicht praktikabel ist;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 19.10.2016
	Seite 6

Außerordentliche Marktbedingungen können selbst dann vorliegen, wenn nur ein einzelnes Clearing-Mitglied, ein einzelnes Basis-Clearing-Mitglied (z.B. im Falle einer Leistungsstörung) oder eine Gruppe von Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern betroffen ist, sofern eines bzw. einer der unter (a) bis (c) beschriebenen Ereignisse oder Umstände eingetreten ist. Der bloße Ausfall eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds stellt keine Außerordentlichen Marktbedingungen dar.

17.3.2 Die Eurex Clearing AG wird die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Anmerkungen von ~~betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden und betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern~~ Betroffenen Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder prüfen und sich bei Bedarf durch das EMIR Risk Committee in dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge von ~~betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern~~ Betroffenen Kunden anzunehmen, wird eine anhand der Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge überarbeitete Fassung der betreffenden Änderungen oder Ergänzungen gemäß Ziffer ~~167.2~~ nach der Konsultation veröffentlicht; eine erneute Konsultation gemäß dieser Ziffer 17.3 erfolgt nicht.

17.3.3 Wenn im Rahmen einer Konsultation mehr als zwei Betroffene Kunden um Anwendung der Verlängerten Ankündigungsfrist bitten, soll die Eurex Clearing AG unverzüglich alle Betroffenen Kunden durch eine Mitteilung gemäß Ziffer 16.1 (i) hierüber informieren und bestätigen, dass die Verlängerte Ankündigungsfrist anstelle der Regulären Ankündigungsfrist gilt.

17.3.34 Die Eurex Clearing AG wird im Rahmen der regulären Sitzungen des EMIR Risk Committee im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich bzw. ggf. anderweitig über die im Rahmen der Konsultation erhaltenen Anmerkungen sowie die Position der Eurex Clearing AG dazu einen zusammenfassenden Bericht erstatten.

[...]

\*\*\*\*\*